



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 20. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

1. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31)

Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Die Schweiz hat allerdings im Wiederansiedlungsprojekt Waldrapp Überlingen (D) eine Mitverantwortung, da die Vögel beim Rückflug aus dem Süden die Schweiz queren.

Zudem ist die Standeskommission der Meinung, dass die Frist in Art. 30 Abs. 2 LeV zu lange ist. Aufgrund der Gefährdung seltener Vogelarten ist diese von 2030 auf 2025 zu verkürzen.

Anträge

- Die Liste der gefährdeten Vogelarten ist mit dem Waldrapp zu ergänzen.
- Die Sanierungsfrist in Art. 30 Abs. 2 LeV ist auf Ende 2025 festzulegen.

2. Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)

Die Weiterführung der Programmvereinbarungen und damit die finanzielle Beteiligung des Bundes an der kantonalen Daueraufgabe «Lärmsanierung» wird durch die Standeskommission begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass neu auf die Festlegung von konkreten Strecken für die Sanierung verzichtet wird. Damit senkt sich der administrative Aufwand für die Kantone.

Es gibt oft Situationen, in welchen eine Sanierung an der Quelle durch lärmarme Beläge oder eine Verhinderung der Lärmausbreitung mit Lärmschutzwänden nicht möglich ist. Lärmschutzfenster bieten dann zumindest eine bedingte Verbesserung der Lärmsituation. Die vorgesehene Senkung der Beiträge an Lärmschutzfenster von Fr. 400.-- auf Fr. 200.-- wird daher abgelehnt.

3. Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1)

Anhang 3 Ziff. 523:

Holzfeuerungen über 500 kW Nennwärmeleistung müssten schon heute mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden. Die Berechnung der Speichergrosse erfolgt aufgrund von Anhang 3 Ziff. 525 RLV. Durch die neue Vorschrift mit einer fixen Speichergrosse von 25l pro kW Nennwärmeleistung ergeben sich zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden für diese grossen Anlagen. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit. Um diese zu verhindern, soll auf die neue Regelung in Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2^{bis} und 3 LRV verzichtet werden.

4. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)

Art. 13a WaV

Wichtig ist, dass die in Art. 13a Abs. 2 formulierten Voraussetzungen in jedem Fall eingehalten werden. Die Ergänzung dieses Artikels darf keinesfalls als «Freipass» für die Verlagerung von Rundholzlagerplätzen in den Wald verstanden werden. Dass ein systematisches Verlegen der Rundholzlagerung einer Sägerei von der Industriezone in den Wald nicht unter diesen Tatbestand fallen kann, versteht sich von selbst.

5. Holzhandelsverordnung (HHV)

Die Standeskommission begrüsst die Bestrebungen, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Sie fordert jedoch, dass der Vollzug insbesondere der Art. 4 bis Art. 7 sehr pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft sowie für die Kantone gehandhabt wird. Ansonsten führt dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion sowie einer weiteren unverhältnismässigen Beanspruchung der kantonalen Forstdienste.

Anträge

- Der Vollzug insbesondere der Art. 4 bis Art. 7 ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft und die kantonalen Forstdienste zu handhaben.
- Neuformulierung von Art. 16 Abs. 3 HVV: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdiensts nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.»

6. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620)

Dem obligatorischen Finanzierungssystem gemäss der vorgeschlagenen Verwaltungsänderung der VREG wird grundsätzlich zugestimmt. Begrüsst wird zudem, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungslösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteurinnen und Akteure auch in Zukunft genutzt werden.

Im Rahmen einer Branchenlösung muss die Branchenorganisation sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiter» Geräte gedeckt sind. Da die Befreiung vom

obligatorischen Finanzierungssystem auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche gilt, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen, können auf die Branchenlösung ungerechtfertigte Kosten zukommen. Eine Branchenlösung übernimmt damit nicht kontrollierbare Risiken und es entsteht eine Marktverzerrung, was es zu vermeiden gilt.

Um der mit dem Regelungsvorschlag noch nicht gelösten Trittbrettfahrerproblematik entgegenzuwirken, sei folgende Regelung vorzusehen: Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% des entsprechenden Gerätemarkts abdeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, einen Finanzierungsbeitrag entsprechend der Branchenlösung an das VREG-Konto zu leisten. Die Branchenlösung wird für ihre Leistungen entsprechend entschädigt.

Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist sicherzustellen, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es Massnahmen zu treffen. Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Stakeholder zwar ein Mitspracherecht im Rahmen des Fachgremiums vor. Aufgrund der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des Fachgremiums empfiehlt es sich aber, die Vertretung der Kantone auf zwei Personen zu erweitern. Um Wissen zu entwickeln und weitergeben zu können, sind die vertretenden Personen für mindestens zwei Jahre einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)